

KURZ KOMMENTIERT

Das „Nature Restoration Law“ der EU – Chance oder Flop?

Die im August 2024 in Kraft getretene, in den Mitgliedsstaaten der Union unmittelbar geltende Verordnung verlangt in einem gestuften Zeitplan bis 2050 die Wiederherstellung geschädigter mariner, terrestrischer und urbaner Lebensräume. Die Mitgliedsstaaten sind zu Vorlage, Fortschreibung und Vollzug nationaler Wiederherstellungspläne, zur Überwachung der Zielerreichung sowie Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission verpflichtet. Mit der bis zuletzt umstrittenen Verordnung verbinden sich für den Naturschutz Chancen und Skepsis:

Was gab es da nicht an unbeweisbaren Behauptungen. Von Enteignungen war die Rede, vom Bauern als Schmetterlingszähler oder dem Ende der Ernährungssicherheit. Das ist alles zu widerlegen. Und ist die Ernährungssicherheit nicht weit mehr gefährdet durch Übernutzung der Böden oder deren Inanspruchnahme für andere Zwecke? Seien wir ehrlich. Viele bisher getroffene Maßnahmen haben nicht ausgereicht, den Verlust an Biodiversität zu bremsen, geschweige denn umzukehren. Den Verlust auszugleichen, soll jetzt das Restoration Law schaffen. Ein hehres und anspruchsvolles Ziel. Und gleichzeitig stößt diese Verordnung neue Bereiche auf, denn sie umfasst erstmals auch urbane Räume. Ob dort der Schwerpunkt eher auf Klimaschutz als auf Artenschutz zu legen ist, wird sich noch weisen.

Dass die Umsetzung der Verordnung eine große Herausforderung ist, ist unbestritten. Zwei Jahre Frist bis zur Vorlage eines Wiederherstellungsplanes sind eine enge Vorgabe, zumal für die Beteiligung Freiwilligkeit notwendig ist. Da ist noch einige Überzeugungsarbeit zu leisten. Und Politik und Interessenverbände haben ja im Vorfeld „gut gearbeitet“, um die Skepsis gegenüber den Maßnahmen zu steigern. Aber es gibt Freiraum für die Maßnahmen. Denn die Verordnung gibt Ziele vor, die es bis 2030, 2040 oder 2050 zu erreichen gilt. Wie, das ist den Mitgliedsstaaten überlassen, genauso wie das Wo. Und genau diese Zielvorgabe ist es, die viele Politiker auch in anderen Bereichen immer wieder gefordert haben.

Renaturierung ist nicht neu. In den Donauauen östlich von Wien wird seit Jahren an Renaturierungsprojekten gearbeitet. Es gilt, Altarme, die durch Regulierungsbauwerke und durch die Eintiefung der Donau vom Hauptstrom abgeschnitten sind, wieder an den Fluss anzubinden. Bei der Vorstellung eines neuen Projektabschnittes sagte der zuständige Landespolitiker, man wolle keine einheitliche europäische Regelung, kein Diktat aus Brüssel, weil man in Sachen Renaturierung bereits richtig handle. Dann kann sich doch auch die Politik hinter das Restoration Law stellen. Denn die Zeit drängt, sowohl für den Klima- wie auch den Artenschutz.

Robert Brunner

Die 52 Seiten, 91 Erwägungen, 28 Artikel und sieben Anhänge starke Verordnung mag Hoffnungen wecken, wo selbst Naturschutzziele nicht erreicht sind, die nach Unionsrecht bereits vor 20 Jahren hatten erreicht sein müssen, und diese Versäumnisse – wie in Deutschland – seit März 2024 Gegenstand eines neuerlichen Vertragsverletzungsverfahrens der EU sind. In Deutschland sind die neuen teils die alten Ziele.

Zur Wiederherstellung geschädigter Lebensräume verpflichtet die Verordnung den Mitgliedsstaat, nicht den Grundeigentümer. Für die Wiederherstellung und den hierfür notwendigen Zugriff auf Grund und Boden muss der Staat tief in die Tasche greifen. Die beispielsweise mit Solar- und Windparks ungleich höheren Einnahmen für Grundeigentümer schlagen den Naturschutz aus dem Feld. Am ehesten wären Wiederherstellungsmaßnahmen

auf Flächen der öffentlichen Hand erreichbar, wie etwa im Staatswald. Aber selbst dort dominiert das wirtschaftliche Interesse. Auf privaten Flächen bedarf es für die Akzeptanz von Wiederherstellungsmaßnahmen der Anreize, die angesichts knapper öffentlicher Mittel kaum finanzierbar sind. Zwar würden in Deutschland Wiederherstellungsmaßnahmen aufgrund der grundgesetzlichen Sozialbindung des Eigentums nicht in jedem Fall Entschädigungsansprüche auslösen. Die mit den Maßnahmen verbundenen Beschränkungen sind aber unpopulär, weshalb die staatlichen Stellen von ihnen absehen.

Die Frist für die Vorlage der nationalen Wiederherstellungspläne endet am 1. September 2026. Deutschland wird erwartbar länger planlos sein und selbst mit Plan mangels Flächenverfügbarkeit, finanzieller und personeller Ressourcen die Wiederherstellungsziele verfehlen. Entwässerten Mooren wird es noch lange an Wasser, Wäldern an Wildnis, Feldern an Blumen, Land an Vögeln, Küsten an Dynamik und Fließgewässern an Freiheit fehlen. Währenddessen setzen Parlament, Kommission und Rat der EU hinter dem Vorhang ambitionierter Ziele die von ihnen im Namen „grüner“ Transformationsvorhaben vorangetriebene Schwächung des Habitat- und Artenschutzrechts fort – von großen Umweltvereinigungen, regierungsfinanzierten Organisationen und der Öffentlichkeit weitgehend unbehelligt.

Wilhelm Breuer